Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 37 (1962)

Heft: 1

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An G. G. in St. G.

Ihre Genossenschaft hat die Anschaffung von vier vollautomatischen Waschmaschinen beschlossen. Die Kosten inklusive Installation belaufen sich auf Fr. 9253.80. Sie erhöhen die Mietzinse pro Wohnung und Monat um 5 Franken, was die Amortisation der Waschanlage innert zehn Jahren ermöglicht. Für die Finanzierung stehen Ihnen zwei Wege offen:

1. Die Erstellung einer Nachtragshypothek auf Ihre Liegenschaften im Betrage von 9000 Franken;

2. die Hinterlage des Sparheftes, auf dem Sie Ihren Reparaturenfonds angelegt haben, für ein Faustpfanddarlehen.

Sie möchten wissen, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei, und ob einer derartigen Finanzierung rechtlich nichts im Wege stehe.

Da Ihre Liegenschaften noch jüngeren Datums sind, werden Sie Ihren Reparaturenfonds in den nächsten Jahren nicht angreifen müssen. Ich empfehle Ihnen darum die Aufnahme eines Faustpfanddarlehens mit dem Sparheft als Faustpfand.

Nach meiner Auffassung sollten aber solche wertvermehrende Einrichtungen in den Liegenschaften in der gleichen Weise finanziert werden, wie die Liegenschaften selbst, das

heißt die Genossenschafter sollten etwas an die «eigenen Mittel» beitragen, zum Beispiel in der Form der Übernahme eines Anteilscheines. Bei der heutigen Konjunkturlage dürfte dies den Mietern nicht schwerfallen.

Rechtlich steht keiner der in Frage stehenden Finanzierungsarten etwas im Wege. Wenn die Wohnungen subventioniert sind, müssen Sie jedoch die Mietzinserhöhung durch die zuständige Subventionsbehörde genehmigen lassen.

Konferenz der Sektionsvorstände

des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen

Am Samstag, dem 10. Februar 1962, findet in Zürich eine Konferenz der Sektionsvorstände statt. Es wird erwartet, daß alle Mitglieder der Sektionsvorstände sowie des Zentralvorstandes an der Konferenz teilnehmen werden. Wer dienstlich oder aus einem andern Grunde an der Teilnahme verhindert ist, ist gebeten, dies rechtzeitig dem Verbandssekretariat mitzuteilen.

Die Einladung ist im «Wohnen» Nr. 12/1961, Seite 433, erschienen.



